

ALT	NEU
<b>§ 23 Abs. 2 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder</b>	
<p>Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand zuständig.</p>	<p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a. EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand zuständig.</p>

## Begründung

Die bisherige Bestimmung, die die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Abschluss bestimmter Verträge vorsieht, entspricht § 27 Abs. 1 BGB und § 13 Abs. 4 der Satzung, wonach jedenfalls die Organmitglieder, hier also die Vorstandsmitglieder (§ 12 der Satzung), durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 27 Abs. 1 BGB ist allerdings in der Satzung abdingbar (§ 40 BGB), so dass der TVN die Zuständigkeit dafür, ob überhaupt ein entgeltlicher Vertrag mit Organmitgliedern abgeschlossen wird, dem Vorstand übertragen kann. Eine derartige Zuständigkeitsübertragung in der Satzung auf den Vorstand ist allerdings nach ständiger Rechtsprechung des BGH auch notwendig, da der Vorstand ohne eine derartige satzungsrechtliche Grundlage nicht darüber entscheiden könnte, ob er einen Vertrag mit Organmitgliedern abschließt.

Die sog. Ehrenamtspauschale ist in § 3 Nr. 26 a. EStG geregelt, so dass die bisherige Bestimmung (§ 3 Nr. 26 EStG) zu ändern ist.

ALT	NEU
<b>§ 24 Abs. 1 Haftung</b>	
<p>Sind Organ- oder Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein oder den Mitgliedern für einen Schaden, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihrer ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den §§ 31 a, 31 b BGB.</p>	<p>Sind Organ- oder Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in den §§ 31 a, 31 b BGB genannten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein oder den Mitgliedern für einen Schaden, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihrer ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den §§ 31 a, 31 b BGB.</p>

## Begründung

Bei Durchsicht dieser Bestimmung ist mir aufgefallen, dass der dort genannte jährliche Höchstbetrag nicht mehr den §§ 31 a, 31 b BGB entspricht. Der jährliche Höchstbetrag ist zwischenzeitlich von früher 720 € auf aktuell 840 € erhöht worden. Dem sollten wir in unserer Satzung unbedingt Rechnung tragen.

Es empfiehlt sich, in § 24 Abs. 1 ohne Angabe eines konkreten Betrages auf die §§ 31 a, 31 b BGB zu verweisen, damit die jeweils gesetzlich festgelegten Beträge auch bei einer zukünftigen Erhöhung automatisch Inhalt unserer Satzung werden.

## Beitragserhöhung 2025

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vereine werden ab dem 01.01.2025 für Erwachsene um 0,52 € auf 5,77 € und für Jugendliche um 0,28 € auf 3,53 € erhöht.

## Begründung

Der TVN hat seine Beiträge seit dem Jahr 2014 nicht mehr erhöht.

Der DTB hat Ende 2023 beschlossen, seine Beiträge ab dem 01.01.2024 für Erwachsene um 0,45 € und für Jugendliche um 0,25 € zu erhöhen. Diese Beitragserhöhung zahlt der TVN für das Jahr 2024 aus seinem Vermögen, ohne die Mehrbelastung an seine Vereine weiterzugeben. Ab dem Kalenderjahr 2025 ist dies jedoch wirtschaftlich nicht mehr möglich. Außerdem hat der LSB ebenfalls beschlossen seine Beiträge ab 01.01.2025 zu erhöhen. Für Erwachsene 0,07 € und Jugendliche um 0,03 €.

Aus diesem Grund muss der TVN seine Beiträge erhöhen, um die Beitragserhöhung des DTB refinanzieren zu können. Diese Beitragserhöhung kann nach § 10 Abs. 4 der Satzung des TVN frühestens mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr, also zum 01.01.2025, wirksam werden.

## Vorratsbeschluss

Für den Fall, dass der Deutsche Tennisbund e. V. (DTB) die Mitgliedsbeiträge für Erwachsene und Jugendliche im Verlaufe des Kalenderjahres 2024 erhöhen sollte, werden die jährlichen Mitgliedsbeiträge der dem TVN angehörigen Vereine ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Beitragserhöhung, frühestens jedoch ab dem 01.01.2025, über die Ziffer 1. beschlossene Beitragserhöhung hinaus im Umfang der vom DTB beschlossenen Beitragserhöhung, höchstens jedoch um weitere 1,50 € für Erwachsene und weitere 1,00 € für Jugendliche erhöht.

## Begründung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der DTB aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage die Mitgliedsbeiträge im Kalenderjahr 2024 nochmals erhöht. Auch eine derartige weitere Beitragserhöhung müsste der TVN aus wirtschaftlichen Gründen an seine Mitgliedsvereine weitergeben.

Sollte es zu einer weiteren Beitragserhöhung des DTB kommen, müsste der TVN, sofern dies zeitlich überhaupt umsetzbar wäre, noch im Kalenderjahr 2024 eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, um die etwaige zusätzliche Beitragserhöhung des DTB ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Beitragserhöhung, frühestens jedoch ab dem 01.01.2025, an seine Mitgliedsvereine weitergeben zu können. Eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung wäre mit einem relativ hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden, der nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Der Vorratsbeschluss würde eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung entbehrlich machen.

Da der Umfang einer etwaigen Beitragserhöhung des DTB noch nicht feststeht und der TVN eine finanzielle Überforderung seiner Mitgliedsvereine vermeiden will, wird die zusätzliche Beitragserhöhung auf den im Beschlussvorschlag genannten Höchstbetrag begrenzt. Sollte der DTB eine höhere als die im Beschlussvorschlag genannte Beitragserhöhung beschließen, könnte der TVN diese ohne einen weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung nicht - quasi automatisch – an seine Mitgliedsvereine weitergeben.